

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 26. März 1973

zur Durchführung der Artikel 13 und 14 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr

(73/95/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie Nr. 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der vorerwähnten Richtlinie ist der aktive Veredelungsverkehr als beendet anzusehen, wenn die Veredelungserzeugnisse unter den in der Bewilligung vorgesehenen Bedingungen entweder aus dem Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr zu einem der in diesem Artikel bezeichneten Verfahren abgefertigt werden.

Gleiches gilt gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie für die Zwischenerzeugnisse sowie die unveredelten Waren.

Werden diese Erzeugnisse oder Waren gemäß Artikel 14 der Richtlinie in den freien Verkehr übergeführt, so verlangt dieser, daß der Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen mindestens dem Betrag entspricht, der bei Anwendung von Artikel 16 der Richtlinie erhoben worden wäre.

Zwar ist im allgemeinen auf Grund der Tatsache, daß der Veredelungsvorgang eine Wertsteigerung der unveredelten Waren mit sich bringt und oftmals die Anwendung eines höheren Zollsatzes auf die Veredelungserzeugnisse zur Folge hat, der für diese Erzeugnisse geltende Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen höher als der sich auf die eingeführten Waren beziehende Betrag. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Betrag der für die Veredelungserzeugnisse im Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr geltenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen niedriger ist als der Betrag, der auf Grund von Artikel 16 der Richtlinie geschuldet würde.

Um in diesen Fällen die Erhebung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen in Übereinstimmung mit jener Richtlinie sicherzustellen, empfiehlt es sich, falls die Veredelungserzeugnisse, Zwischenerzeugnisse oder unveredelten Waren zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden, daß das Dokument T1 eine Eintragung erhält, die die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unterrichten soll. Falls die genannten Erzeugnisse oder Waren zu einem anderen in Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren ⁽²⁾ bezeichneten internationalen Versandverfahren abgefertigt werden, werden die sich auf diese internationalen Versandverfahren beziehenden Dokumente von einem Kontrollexemplar der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen ⁽³⁾, genannten Art begleitet. Außerdem ist die Verwendung des Kontrollexemplars zu regeln.

Ferner ist es angebracht, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um im Falle einer zugelassenen Überführung in den freien Verkehr die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen gemäß den Artikeln 14 und 16 der vorerwähnten Richtlinie bestimmen zu können. Für den Fall der Anwendung des Artikels 14 Buchstabe a) soll diese Bestimmung auf Antrag des Inhabers der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs vorgenommen werden können, während sie im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 14 Buchstabe b) von Amts wegen vorzunehmen ist.

Dazu ist es erforderlich, daß die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt worden ist, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Überführung in den freien Verkehr gegebenenfalls zulassen soll, den Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die in Anwendung von Artikel 16 der Richtlinie zu erheben wären, mitteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

Diese Auskünfte werden auf Antrag der zuständigen Behörde, die die Überführung in den freien Verkehr gestatten soll, erteilt, können aber auch auf Antrag des Inhabers der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt werden; in jedem Fall ist Vorsorge zu treffen, damit sie innerhalb angemessener Fristen erteilt werden können.

Es ist angebracht, für die Übermittlung der Auskünfte die Verwendung eines besonderen Vordrucks vorzusehen, dessen Anwendung zu regeln und das Muster zu bestimmen, dem der Vordruck zu entsprechen hat.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ausschusses für den aktiven Veredelungsverkehr ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr geplanten einschlägigen Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 3 Buchstabe a) der vorgenannten Richtlinie zu erlassen. In Anwendung dieses Artikels 28 Absatz 3 Buchstaben b) und c) hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die zu erlassenden Vorschriften unterbreitet; bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, hat der Rat keinen Beschluß gefaßt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden verschiedene Durchführungsvorschriften zu Artikel 13 und 14 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr erlassen.

Artikel 2

Werden Veredelungserzeugnisse, Zwischenerzeugnisse oder unveredelte Waren zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so ist in dem Feld „Warenbezeichnung“ der Versandanmeldung einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„Bei Überführung in den freien Verkehr Verzollung aktiver Veredelungsverkehr“

„En cas de mise à la consommation taxation perfectionnement actif“

„In caso di immissione in consumo tassazione perfezionamento attivo“

„Bij in het vrije verkeer brengen, belasten als voor actief veredelingsverkeer“

„Ved overførsel til fri omsætning, fortoldning i henhold til den aktive forædlingsordning“

„If entered for home use duty as unprocessed goods“,

sofern der Betrag der für diese Erzeugnisse geltenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen niedriger ist als der in Anwendung von Artikel 16 der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie ermittelte Abgabenbetrag oder wenn dies den Umständen nach zu erwarten ist.

Artikel 3

(1) Werden in dem in Artikel 2 bezeichneten Fall Veredlungserzeugnisse, Zwischenerzeugnisse oder unveredelte Waren zu einem anderen in Artikel 7 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates erwähnten Versandverfahren abgefertigt, so wird das Versanddokument von einem Kontrollexemplar der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission bezeichneten Art begleitet. Das Kontrollexemplar muß in Feld 104 einen der in Artikel 2 vorgesehenen Vermerke enthalten.

(2) Die laufende Nummer des Kontrollexemplars ist auf dem dazugehörigen Versanddokument zu vermerken. Das Kontrollexemplar wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 ausgestellt, verwendet und zurückgesandt.

Artikel 4

(1) Auf Antrag des Inhabers der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs treffen die für die Erteilung dieser Bewilligung und für die Ausstellung der Versanddokumente zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle einer zugelassenen Überführung in den freien Verkehr die geschuldeten Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen gegebenenfalls gemäß Artikel 14 Buchstabe a) und 16 der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie ermittelt werden können. In diesem Fall weisen die zuständigen Behörden, die das Versanddokument ausstellen, darin durch einen der folgenden Vermerke

„Verzollung als unveredelte Ware möglich“

„Taxation possible marchandises mises en œuvre“

„Tassazione possibile merci sottoposte a perfezionamento“

„Belasten mogelijk als onveredelde goederen“

„Fortoldning som ikke-forædlede varer mulig“

„Process goods, liable to duty“

darauf hin, daß ein solcher Antrag durch den Beteiligten gestellt worden ist. Wenn in dem Versanddokument mehrere Waren aufgeführt sind, ist der Vermerk so anzubringen, daß er nicht zu Irrtümern hinsichtlich derjenigen Waren Anlaß gibt, auf die er sich bezieht.

(2) Diese Behörden können auch sofort das nach Artikel 6 vorgesehene Informationsblatt ausstellen; in diesem Fall geben sie das Original an den Inhaber zurück und behalten die Durchschrift.

Artikel 5

(1) Wird die vollständige oder teilweise Überführung der in Artikel 2 bis 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse, Zwischenerzeugnisse und unveredelten Waren gemäß Artikel 14 und 15 Absatz 1 Buchstabe b) der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie beantragt, so können die zuständigen Behörden, die die Überführung in den freien Verkehr gestatten sollen, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt worden ist, ersuchen, ihnen den Betrag der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, der in Anwendung von Artikel 16 der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie zu erheben wäre, mitzuteilen. Sie stellen dieses Ersuchen mittels des in Artikel 6 bezeichneten Informationsblatts und versenden das Original und die Durchschrift; die Behörde, die die Auskünfte einholt, kann für ihren eigenen Bedarf gegebenenfalls eine zusätzliche Durchschrift fertigen.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, an die das Informationsblatt gerichtet ist, sorgen dafür, daß die angeforderten Auskünfte erteilt werden. Sie geben das Original zurück und behalten die Durchschrift.

Die zuständigen Behörden sind jedoch nach Ablauf der für ihre Zollpapiere vorgesehenen Aufbewahrungsfristen von der Verpflichtung zur Mitteilung der Angaben befreit.

Artikel 6

(1) Das Informationsblatt wird in einem Original mit einer Durchschrift unter Verwendung eines Vordrucks INF.-1 ausgestellt, der dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen muß.

(2) Der Vordruck wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmeterge-

wicht von 40—65 g gedruckt. Das Original ist auf der Vorderseite mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Der Vordruck hat das Format 210×297 mm; der Zeilenabstand für maschinengeschriebene Texte beträgt 4,24 mm ($\frac{1}{6}$ Zoll); die Einteilung des Vordrucks muß genau eingehalten werden.

(4) Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Der Vordruck kann auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muß in dem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Der Vordruck muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Er trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

(5) Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Informationsblatt ausgestellt wird, zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Der für das Ersuchen um Auskunft bestimmte Teil des Informationsblattes ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bestimmt wird, von denen das Ersuchen ausgeht. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Information zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

C.E.

E.G.

1. Inhaber des aktiven Veredelungsverkehrs		INF.-1		Nr. A 000 000	
2. Empfänger des Antrags		Original			
3. Empfänger der Informationen		AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR INFORMATIONSBLETT			
4. Versandverfahren ⁽¹⁾ TI TIR TIF RHEINMANIFEST FRACHTBRIEF CIM vom Nr. ⁽²⁾ der Dienststelle		5. ANTRAG ⁽¹⁾ Der Unterzeichner, Inhaber des aktiven Veredelungsverkehrs, Die zuständige Dienststelle, deren Bezeichnung und Anschrift in Feld 3 angegeben ist, beantragt, die auf die unten bezeichneten Waren entfallenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen anzugeben, die zu entrichten wären für den Fall, daß sie in dem Mitgliedstaat, der die Informationen zu erteilen hat, in den freien Verkehr übergeführt würden. Dienststempel den (Unterschrift)			
6. Packstücke	7. Bezeichnung und Menge der Waren			A	
6. Packstücke	7. Bezeichnung und Menge der Waren			B	
6. Packstücke	7. Bezeichnung und Menge der Waren			C	
8. Auskünfte, die von den zuständigen Dienststellen zu erteilen sind					
9. Felder	10. Ermittelte Beträge an			14. Währung	
	11. Zölle	12. Abgaben gleicher Wirkung	13. Abschöpfungen		
	A				
	B				
C					
15. Bemerkungen Dienststempel , den (Unterschrift)					

⁽¹⁾ Das zutreffende Feld ankreuzen.
⁽²⁾ Dem Fall entsprechend genau anzugeben, z. B. Seemanifest.

16. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

....., den

Dienst-
stempel

.....
(Unterschrift)

Zuständige Dienststelle:

17. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, daß dieses Informationsblatt ⁽¹⁾

☐ von den darin angegebenen zuständigen Behörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind,

☐ zu anliegenden Bemerkungen Anlaß gibt.

Dienst-
stempel

....., den

.....
(Unterschrift)

Zuständige Dienststelle:

⁽¹⁾ Das zutreffende Feld ankreuzen.

BEMERKUNGEN

BEMERKUNGEN**A. Allgemeine Bemerkungen**

1. Der Teil des Informationsblatts, der für das Ersuchen um Auskunft bestimmt ist (Felder 1 bis 7), wird entweder durch den Inhaber der Bewilligung des Veredelungsverkehrs oder durch die Dienststelle, die die Informationen benötigt, ausgefüllt.
2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Bemerkungen zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat.

Dieses Feld darf nicht benutzt werden, wenn das Informationsblatt durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgefüllt wird, der um die Informationen nachsucht.

2. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Behörde.
3. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die die Informationen einholt. Dieses Feld ist nicht zu benutzen, wenn der Antrag von dem Inhaber des Veredelungsverkehrs gestellt wird.
6. Anzugeben sind Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Für nicht verpackte Waren ist die Zahl der Gegenstände oder das Wort „lose“ anzugeben.
7. Die Waren sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder nach der Benennung des Zolltarifs aufzuführen. Die Warenbezeichnung muß mit derjenigen der in Feld 4 genannten Dokumente übereinstimmen. Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.
8. Die Beträge sind in nationaler Währung einzutragen. Für jede Ziffer ist ein Kästchen vorgesehen; die beiden letzten Kästchen sind ggf. Bruchteilen einer Einheit vorbehalten.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

FB für belgische Franken,
DM für Deutsche Mark,
FF für französische Franken,
LI für italienische Lire,
LF für luxemburgische Franken,
FL für niederländische Gulden,
KR für Dänische Kronen,
I£ für Irische Pfunde,
£ für Pfund Sterling.
